

**Gemeinsame Richtlinie der
Landkreise Reutlingen, Sigmaringen, Tübingen und des Zollernalbkreises
über die Festsetzung der naldo-Fahrausweisart „Abo 25“
als Höchstarif**

1. Das ganzjährig verbundweit gültige naldo-Abo 25 gemäß den zugehörigen Tarifbestimmungen in der jeweils aktuellen Fassung wird im Rahmen einer allgemeinen Vorschrift mit Wirkung ab 01.09.2019 als Höchstarif i. S. v. Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 festgesetzt
 - für Personen bis zum Ende des Monats der Vollendung ihres 26. Lebensjahres
 - sowie für Personen, die zur Nutzung von Schülermonatskarten gemäß naldo-Tarifbestimmungen, Ziffer 5.6.1 (Schüler/Auszubildende) berechtigt sind.

Der Fahrgastpreis wird auf ein Jahr gerechnet, definiert mit maximal 11/12 des Jahrespreises von 12 naldo-Schülermonatskarten der Preisstufe 2/Netz.

Das Abo 25 ist grundsätzlich mindestens für den Zeitraum von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten zu beziehen.

2. Geografischer Geltungsbereich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung gemäß Nr. 1 ist das Verbundgebiet des naldo gemäß der in den naldo-Tarifbestimmungen jeweils aktuell gültigen Tarifgebietsdefinitionen für netzweit gültige naldo-Schülermonatskarten. Soweit mit benachbarten Verkehrs- und Tarifverbänden tarifliche Regelungen für den grenzüberschreitenden Verkehr bestehen, welche das Abo 25 einschließen, gehören deren einbezogene Gebiete somit ebenfalls zum Geltungsbereich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung.
3. Die Landkreise leisten für jedes Abo 25 in der Preisstufe 2/Netz als Gesamtschuldner einen Ausgleich in Höhe von 14,78% des Fahrgastpreises je Abo-Monat. Dies gilt nicht für Abo-25-Fahrausweise, die von Schülern an Schulen in den tariflichen Übergangsgebieten gemäß Nr. 2 Satz 2 bezogen werden, wenn für diese mit den betreffenden Landkreisen separate Vereinbarungen zur Ausgleichsgewährung abgeschlossen wurden. Der Ausgleich schließt entfallende Erstattungszahlungen für die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen gemäß § 231 SGB IX/BTHG ein. Damit sind alle tariflichen Wirkungen abgegolten. Der Ausgleich erfolgt durch monatliche Zahlung an eine zu bestimmende Clearingstelle des Abos 25 und nimmt an den Verfahren zur Einnahmezuscheidung und -aufteilung wie eine Fahrgeldeinnahme teil (ohne Anspruch auf Ausgleich gemäß § 231 SGB IX).
4. Die Verkehrsunternehmen führen die Umsatzsteuer aus den ihnen nach Nr. 3 zugeteilten Ausgleichsbeträgen ab.

5. Spätestens nach drei Jahren überprüft der naldo im Auftrag der Landkreise, ob der Ausgleichssatz gemäß Nr. 3 wegen einer Über- oder Unterkompensation anzupassen ist.
6. Die Ausgleichsleistungen sind als Preisauffüllung Beihilfen sozialer Art an Verbraucher, die ohne Diskriminierung gewährt werden. Sie sind daher gemäß Art. 107 Abs. 2 lit. a AEUV mit dem gemeinsamen Markt vereinbar. Insofern ist die Überkompensationskontrolle der VO (EG) Nr. 1370/2007 nicht anwendbar.
7. Diese Richtlinie kann nur gemeinsam von den Landkreisen zu jeder Tarifanpassung des naldo mit einer Frist von einem Jahr nach Vorankündigung gegenüber naldo aufgehoben werden.